

ORTSPOLIZEILICHE GESUNDHEITSSCHUTZVERORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ - TAUBEN

§ 1

- (1) *Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie der bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen sind **Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten.***
- (3) *Das **Füttern von wild lebenden Tauben ist im Grazer Stadtgebiet verboten.** Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.*
- (4) *Die **Eigentümer oder Nutzungsberechtigten** von verbauten Grundstücken sind **verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Aufsitzen und Nisten von Tauben zu verhindern;** insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leer stehende Räume und dergleichen durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen; vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.*

§ 2

- (1) *Die **Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung** und wird mit einer **Geldstrafe bis zu 218 Euro** oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.***

Anmerkungen:

Verstöße gegen die Verordnung sind beim Gesundheitsamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 8011 Graz, Tel. 872-3200 zu melden oder ist die Hausverwaltung davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Informationen des Gesundheitsamtes zufolge ist die Brutstätte eines Großteils der verwilderten Haustauben in unmittelbarer Umgebung oder direkt in der Siedlung zu suchen, da diese Stadtauben ihren Lebensmittelpunkt immer im Gebiet des Brutplatzes finden.

Die **Plätze, welche für das Auffußen und Nisten** von Tauben ausgewählt werden, sind neben **Futterplätzen** bekanntermaßen auch **Balkone, Loggien** oder **Wohnungsfensterbänke** in geschützter Lage.

Die Verpflichtung, im Sinne der Gesundheitsschutzverordnung entsprechende dargestellte Maßnahmen zu ergreifen, richtet sich daher im Besonderen an Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, welche Ihren Balkon bzw. Ihre Wohnung nicht ständig bzw. regelmäßig nutzen.

Balkone, Loggien, Außenfensterbänke von Wohnungsfenstern etc. sind auf Grund der individuell unterschiedlichen Nutzungsgepflogenheiten in Anlehnung an die Gesundheitsschutzverordnung aus dem Titel der Taubenabwehr daher den einzelnen Wohnungseigentümern bzw. Nutzern direkt überantwortet.

Die Aggressivität des Taubenkots beschleunigt den Verfall vieler Baustoffe und ist dieser damit auch für Bauschäden, beispielsweise für das raschere Korrodieren von Metallen, verantwortlich zu machen.

Tauben sind Überträger von Krankheiten und stellen eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar.

Ein gefährlicher Schädling und Parasit, welcher die Stadttaube als Hauptwirt nutzt, ist etwa die Taubenzecke, welche für zahlreiche gesundheitliche Beschwerden verantwortlich gemacht wird.

Diese beispielhaft dargestellten Umstände unterstreichen durchaus die Gesundheits- und Schadensrisiken, welche von Tauben ausgehen.